



Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf

## Bekanntmachung

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Gschwendtnerfeld“; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat von Oberaudorf hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gschwendtnerfeld“ gefasst. Der Beschluss des Gemeinderates über die Änderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 „Gschwendtnerfeld“ soll die Art der Nutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ wie folgt geändert werden:

- Der nördliche Teilbereich (ca.  $\frac{1}{4}$  des Bereiches): sonstige Sondergebiete SO, Zweckbestimmung „Gebiet für kleinflächigen Einzelhandel“ gemäß § 11 BauNVO
- Der mittlere Teilbereich (ca.  $\frac{1}{4}$  des Bereiches): sonstige Sondergebiete SO, Zweckbestimmung „Gebiet für großflächigen Einzelhandel“ gemäß § 11 BauNVO
- Der südliche Teilbereich (ca.  $\frac{1}{2}$  des Bereiches): Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Hierzu ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Das Planungskonzept sieht die Darstellung eines Sondergebiets für Groß- und Kleinflächigen Einzelhandel sowie eines Gewerbegebiets auf bisherigen Landwirtschaftsflächen in der Nähe des Ortskerns von Oberaudorf südlich der Geigelsteinstraße vor. Dadurch sollen die Nahversorgung im Ort gesichert und Flächen für heimisches Handwerk bereitgestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 364, Gemarkung Oberaudorf, mit einer Fläche von ca. 2,95 ha. Auf die beiliegenden Lagepläne wird verwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat am 24.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und beschlossen, aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das vorliegende Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Gschwendtnerfeld“ wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gschwendtnerfeld“ geführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann sich über den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.05.2022, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von:

**27.06.2022 bis einschließlich 29.07.2022**

im Internet unter dem Link [www.rathaus-oberaudorf.de/aktuelles-aus-der-gemeinde](http://www.rathaus-oberaudorf.de/aktuelles-aus-der-gemeinde) informieren.

Die Öffentlichkeit kann sich im o. g. Zeitraum auch bei der Gemeinde Oberaudorf im Rathaus, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf, 1. Obergeschoss Zimmer 11 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) informieren. Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten.

Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich (an: Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf),
- per Fax (an 08033/301 40)
- elektronisch (an [kiesl@oberaudorf.de](mailto:kiesl@oberaudorf.de) oder [rathaus@oberaudorf.de](mailto:rathaus@oberaudorf.de))
- persönlich zur Niederschrift.

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08033/30118) möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

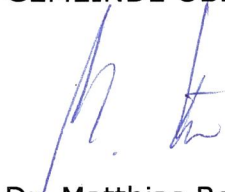
Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar, diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberaudorf, den 17.06.2022

GEMEINDE OBERAUDORF



Dr. Matthias Bernhardt  
Erster Bürgermeister





Bestand



Planung



**Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf  
Aushang vom 20.06.2022 bis 01.08.2022**